

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Mauer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Eisen- und Kupfer- und Glasereten, für Gipser, Wagner, Stuckateure, Apparateure, Isolierer, Zementleger, Ofenleger, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

<p>Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags</p>	<p>Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 23, Wallstr. 1</p>	<p>Preis für Geschäftsanzeigen die zehnpaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abchlüssen Rabatt, der nur als Kaszarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreispaltene Kleinzeile 3 M., Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 M.</p>
---	---	--

Unsere Winterarbeit im Baugewerksbunde.

Die Baulätigkeit wird im Winter durch widrige Witterungsverhältnisse stark beeinträchtigt. Bei starkem Frost ist die Arbeit am Außenbau unmöglich. Durch eine planmäßigere Verteilung der Bauvorhaben und geschicktere Einteilung der Arbeit könnte allerdings die in jedem Jahre wiederkehrende Arbeitslosigkeit im Baugewerbe stark gemildert werden, jedoch hat man den mahnenden Stimmen auch aus höchsten Regierungsstellen in dieser Richtung bisher keine Beachtung geschenkt. Wir haben uns deshalb zunächst noch mit diesem unbefriedigenden Zustand abzufinden. Und unsere Organisation muß diesen Verhältnissen Rechnung tragen; sie ist gezwungen, die Tätigkeit zur Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder und die Werbearbeit an dem Bau hauptsächlich in den Frühling und Sommer zu verlegen. Damit sei aber keineswegs gesagt, daß die Werbearbeit im Winter ein zu stellen wäre. Es ist richtig; die Werbearbeit wird hauptsächlich nur bei lebhafter Bautätigkeit greifbare Früchte einbringen. Jedoch im Winter, der Zeit des Frostes und unfreiwilliger Arbeitsruhe, sind nicht minder wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der Winter muß von uns dazu benutzt werden, den alten Mitgliederstamm zu festigen, die im Sommer neugewonnenen Mitglieder dem Bunde zu erhalten, und die allgemein notwendigen Kenntnisse in Arbeiterbewegung, Wirtschaft und Gesetzeskunde bei den Mitgliedern immer mehr zu verbreitern und zu vertiefen.

Aufbau und Ausbau des Baugewerksbundes! Das ist unsere Winteraufgabe. Die Erziehungs- und Bildungsarbeit steht dabei im Vordergrund. Die Organisation braucht Nahrung. Den größten Krafteszufuß gewinnt sie allerdings bei der Erfüllung ihrer vornehmsten Aufgabe, dem Streben nach Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Damit sind jedoch die Gewerkschaftsaufgaben bei weitem nicht erschöpft. Die Voraussetzung der Auswertung aller gewerkschaftlichen Erfolge ist die Anregung des Denkvermögens der neugewonnenen Mitglieder und die allgemeine Vertiefung des gewerkschaftlichen Wissens aller Mitglieder.

Damit kommen wir zum gewerkschaftlichen Erziehungs- und Bildungsproblem. Welches sind die Mittel, um dieses Problem zu lösen? Vortrag und Presse. Und diese Mittel sind so mannigfaltig, daß man wie im „Faust“ sagen kann: Greif nur hinein ins volle Menschenleben, und wo du's wachst, da ist es interessant! Zunächst das Vortragswesen. Eine Fülle steht uns da zur Verfügung. Die Kräfte, sie zu meistern, sind bei einigem Geschick in jeder Baugewerkschaft, in jeder Zahlstelle. Mitglieder sind neugewonnen. Es gilt, sie zu halten, ihnen das Organisationsleben interessant zu machen und sie zugleich zu unterrichten und Rechte der Organisation, über Pflichten und Rechte der Mitglieder. Was liegt da näher, als unsere Bundesversammlung zur Hand zu nehmen und sie in den Versammlungen zu erläutern! Und nachdem diese notwendigen Anfangsgründe des gewerkschaftlichen Unterrichts erschöpft sind, dann bieten weiteren Aufklärungsstoff der Reichsarbeitsvertrag und die bezüglichen Tarifverträge. Ihre Vorzüge, ihre Mängel sind zu erläutern, Rechte und Pflichten des Arbeiters aus diesen Verträgen herauszufallen. Und dann käme hinzu die Aufklärung über die Verwaltungsarbeit in der Organisation. Ueber das Vorstandsamt, das Amt des Kassierers, des Schriftführers, der Revisoren. Jedes einfache Mitglied muß unterrichtet werden über die Art der Ausübung dieser

Funktionen; denn eines Tages kann auch an ihm die Reihe sein, ein solches Amt auszuüben. So bietet schon das Wesen, die Zweckbestimmung und gewissenhafte Betretung unseres Baugewerksbundes eine Fülle von Anregung und Unterrichtsstoff. Doch gehen wir weiter. Nächst der Erziehung zum



Organisationsgedanken und zur Ausübung von Funktionen in der Bewegung steht als vornehmstes Unterrichtsproblem im Vordergrund die Aufklärung des Mitgliedes über seine staatsbürgerlichen Rechte. Hier steht in erster Reihe die Reichsverfassung. Ihre wichtigsten Bestimmungen sollten jedem Mitgliede geläufig werden. Und dann das große Gebiet der Wirtschaft und des neuerstandenen Rechts, des Arbeitsrechts. Zur Bewältigung dieses weitläufigen Aufklärungsbereichs wird man selbstverständlich geeignete Referenzen gewinnen müssen. Ueber das Tarifvertragsrecht, über das weite Gebiet der Sozialversicherung, über das Arbeitsgerichtsgesetz, über das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind Vorträge zu halten und die Mitglieder mit den wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze bekanntzumachen. Und welche besondere Fülle bietet sich hierbei wieder für unsere Bundesmitglieder! Erinnert sei nur an den Bauarbeiterzuschuß, die Erwerbslosenunterstützung und ihre Anwendung im Baugewerbe, nicht zuletzt über die Rechte und

Pflichten der Baudelegierten, das verbesserte Recht der Koststandsarbeiter. Obwohl im „Grundstein“ diese Thematika immer wieder behandelt werden, ist dennoch die Unwissenheit in all diesen wichtigen Fragen noch erschreckend groß. Das gesprochene Wort wirkt in der Regel besser und nachhaltiger als das geschriebene Wort. Darum wirkt aufklärend durch Vorträge, und wenn es möglich ist, eure Vorträge durch Lichtbildvorführungen noch besonders fählich und interessant zu gestalten, so tut dies. Rufft Hilfe herbei, wo es Euch aus eigenem nicht möglich ist. Ladet zu solchen Veranstaltungen auch die Frauen der Mitglieder ein, sucht auch ihnen Interesse abzugewinnen für das Streben, die Zwecke und Ziele der Gewerkschaft, für die Wirtschaftszusammenhänge, für das Arbeitsrecht und die Sozialgesetze. Das Verständnis der Frau erleichtert das harte Streben des Mannes. Das beherzigt, und gewinnt die Frau; ihr fördert damit unser Bundesstreben!

Und nun noch etwas über die Werbe- und Aufklärungsarbeit durch das geschriebene Wort. Jedes Mitglied erhält den „Grundstein“. Unermüdlich wirbt er für den Baugewerksbund, immer wieder sucht er aufklärend zu wirken in allen hier bereits erwähnten Dingen. Weckt das Interesse an unserm Bundesorgan! Auch in der kleinsten Baugewerkschafts- oder Zahlstellenversammlung wird sich Gelegenheit bieten, einen besonders interessant erscheinenden Aufsatz aus dem „Grundstein“ zur Verlesung zu bringen. Dazu unsere Bundesliteratur, nicht zu vergessen die demnächst erscheinende Niederschrift von unserm Zweiten ordentlichen Bundesstag. Diese Niederschrift sollte jedes Mitglied erwerben und im stillen Kämmerlein durchlesen. Die darin enthaltenen Berichte, die in Dresden gehaltenen Reden und Vorträge bedeuten ein wichtiges Stück Geschichte des Baugewerksbundes, bieten Aufklärung in allen Bundesfragen, zeigen unser Streben und Ringen, unsere Stärke und unsere Schwächen, und nicht zuletzt enthalten sie geradezu großartiges Aufklärungsmaterial über das Werden und die Fortentwicklung des Arbeitsrechts, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, über das wichtige Thema Wirtschaft und Gewerkschaft. Deshalb lest die Niederschrift des Bundesstages! Sie bietet so viel des Interessanten und Aufklärenden, daß keiner daran achlos vorübergehen darf! Und schöpft ferner die Bibliotheken der organisierten Arbeiterchaft aus. Jedes Buch bildet eine Wissensbereicherung. Wissen brauchen wir, um vorwärts zu kommen.

In einem Leitarsatz können wir unsere Unterrichts- und Bildungsfragen natürlich nur in Baufuß und Bogen behandeln. Wüßig wird sein, die hier angeregten Fragen in ein zweck entsprechendes System zu bringen. In jeder Baugewerkschaft sollte mit Hilfe der Bezirksleitung ein einzuführender Bildungsausschuß dieses System schaffen. Dann wird ein zielbarer Unterricht gewährleistet sein und das Wissen unserer Mitglieder systematisch gehoben werden zum Besten der Gesamtheit. Diese tiefere Erkenntnis zu vermitteln, ist schwer. Aber Beharrlichkeit führt zum Ziel. Und was in diesem Winter liegenbleibt, wird in späteren Wintern nachgeholt. Keine Mühe darf gespart werden, um unsere Mitglieder geistig, kulturell, sozial und rechtlich zu schulen. Der Mühe Preis ist dann Gesamtergebnis. Die Hebung des Wissens erzeugt Solidarität, stärkt die Opferbereitschaft, erzeugt die unbedingte Anhängererschaft zur Organisation. Unserer Bewegung erstehen Männer, die da wissen, was sie wollen, die ihr stets werdend und fördernd zur Seite

Hermann Silber Schmidt

Noch vor einer Woche hörten wir ihn reden auf der Deputatskonferenz unseres Baugewerksbundes. Und wie es sein besonderes Metier mit sich brachte: Er sprach für die Interessen der Vermissten, der Arbeitslosen. Und noch am Tage darauf sahen wir ihn auf dem deutschen Bauhüttenfest. Schon am folgenden Tage berührte ihn der dürre Finger des Schnitlers Tod, einige Tage später streckte ihn seine Knochenfaust nieder. Der berebete Mund ist für immer verstummt...

Hermann Silber Schmidt war ein echter Sohn des Volkes. In dem märkischen Dörfchen Rühlbuck am 9. Oktober 1868 geboren, erlernte er später das Maurerhandwerk. Kaum Geselle geworden, trieb es ihn hinaus in die weite Welt. In Berlin packte ihn das Treiben der Großstadt, der Kampf der Arbeiter gegen das Eisenregiment Bismarcks stand hier in voller Wüte. Sofort schloß sich Hermann Silber Schmidt dieser Bewegung an. Seine leichte Auffassungsgabe, sein angeborenes Redner-talent trieb ihn auch bald in die vordersten Kampfsreihen. Vor allem wurde er aber auch gepackt von dem Gewerkschaftsgeist in den eigenen Reihen, dem Meinungskampf, der vor allem in den Reihen der Bauarbeiter und vornehmlich in Berlin tobte, ob die zentrale oder die lokale Gewerkschaftsform die richtige sei. Ohne Zögern bekannte sich unser Hermann zur zentralen Organisationsform. Schon daran erkennen wir seine besondere Vorausschauungsgabe, mit gesundem Sinn und nach klarer Überlegung das Richtige, das Zweckentsprechende zu treffen. Sich in Berlin als Zentralist zu bekennen, war Ausgangspunkt der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht leicht. Silber Schmidt tat es, ohne nach rechts oder links zu blicken. Die spätere Entwicklung hat dem damals jungen Manne recht gegeben. Heute haben die Zentralverbände die Lokalorganisationen längst organisatorisch überwunden. Und die Zentralverbände suchen den heute auch schon zu eng gewordenen Rahmen zu sprengen, die anfangs rein branchenmäßige organisatorische Gliederung weicht trotz aller Widerstände mehr und mehr dem Industrierverbandsgedanken. Neue Seiten, neue Verhältnisse, neue Formen...

Am die Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, als der Maurerverband gegründet war, erkannte dessen Leitung schnell das glänzende agitatorische Talent Silber Schmidts. Sie verwandte ihn als Versammlungsredner bei den Mauern in den verschiedensten Teilen Deutschlands. Und dann stellte man ihn 1898 als Bundesleiter an die Spitze der Agitationskommission seines Verbandes für die Provinz Brandenburg, welches Amt bald in das mehr bewegungsreiche eines Gauleiters umgewandelt wurde. In diesem Amt hat unser Hermann nicht nur agitatorisch Hervorragendes geleistet, auch auf dem Gebiet der Lohnbewegungen und Streiks erwies er sich als ein glänzender Stratege. Doch sein gewerkschaftliches Tätigkeitsfeld wurde auch auf diesem Gebiet zu eng. Der 1910 gegründete Bauarbeiterverband brauchte eine unmittelbare Vorstandsstütze in Berlin und so wurde Silber Schmidt

sehen. Und das wieder ist Vorarbeit für das kommende Frühjahr. Weisig geträkelt schreibt dann die Kollegenchaft zu erneuter Werbearbeit am Bau. Auf diese Weise wird es möglich werden, endlich auch den letzten Mann der Organisation zuzuführen.

Und neben den hier geschilderten Arbeitsarten zur Förderung des Zusammenhalts, der Aufklärung und des allgemeinen Wissens darf auch im Winter die persönliche Werbearbeit von Mund zu Mund nicht raften. Die Hausagitation ist im Winter eher möglich als im Sommer. Auch im kleinsten Dorfe darf sie nicht vernachlässigt werden. Klopf an die Türen derer, die uns noch fernsehen, mach sie auf Eure Veranstaltungen aufmerksam, ladet sie dazu ein, sucht auch bei ihnen und ihren Frauen Verständnis für unsere gute Sache zu erwecken. Und gedenkt nicht zuletzt der Jugend! Jeder Lehrling, jeder jugendliche Hilfsarbeiter gehört in den Baugewerksbund. Bewingt den Widerstand der Eltern, der nur beruhen kann auf Unkenntnis oder Voreingenommenheit, nutzt jede Gelegenheit zur Mitgliederwerbung aus und sucht die Neugewonnenen zu festeln an die Organisation durch jede nur mögliche Aufklärung in Wort und Schrift.

So sehr allüberall unsere Winterarbeit aus. Wird in diesem Sinne gearbeitet, dann erleben wir ein Meer von Hunderttausenden überzeugten streuen Mitgliedern, einen Wall von Menschenleibern, erfrischt und geadeelt durch den Geist der Erkenntnis und des Wissens, der geeint, stämmig und unwiderstehlich für das Menschenrecht in die Bresche springt und mit zäher Ausdauer schafft ein Reich der Gerechtigkeit und Menschheitsfreude. Darum, wo es noch nicht geschehen, an die Arbeit! Das Ziel ist wahrlich der Nähe wert!

1913 als Sekretär des Hauptvorstandes eingesetzt, um die besonderen Gesamtinteressen des Bauarbeiterverbandes in Berlin wahrzunehmen. Dieses Amt wiesete sich mehr und mehr. Unser Hermann, der auch auf politischem Gebiet wacker seinen Mann stand und dabei manchen Strauß mit der „Linken“ der sozialdemokratischen Partei ausgefochten hat — denn er war nicht nur ein Meister der Rede, sondern auch des nüchternen, realpolitischen und voranschauenden Handelns —, war inzwischen im Jahre 1912 als Abgeordneter für den Wahlkreis Wanzleben in den Reichstag gewählt worden. Hier widmete er sich vor allem der sozialpolitischen Gesetzgebung. Mehr und mehr — und besonders nach dem Weltkrieg — häuften sich seine Aufgaben. Auch vom 1923 ins Leben getretenen Baugewerksbund wiederholt als Vorstandsssekretär beauftragt, nahm er sich im Reichstag und in den Ministerien als Vorkämpfer des Mieterkampfes, des Bauwesens und besonders des Siedlungswesens, der Verlage der Hoffstandsarbeiter und Arbeitslosen an. Im Sozialpolitischen Ausschuss hatte er bis in die jüngste Zeit mandanten harten Strauß mit den Bürgerblockbrüdern auszufechten, so bei ihrem Streben, die Mieter dem Bodenkapital auszuliefern, und bei der Verfechtung der Interessen der arbeitslosen Bauarbeiter.

Hermann Silber Schmidt hinterläßt vor allem für den Baugewerksbund eine schwer auszufüllende Lücke. Erst 61 Jahre alt, hat uns ihn der Tod entziffen. Unser Baugewerksbund verliert in ihm einen seiner klügsten Berater und energiegelichsten Vertreter, die Sozialdemokratische Partei eines seiner hervorragendsten Mitglieder. Auch der Vorstand des BGD, dem Silber Schmidt gleichfalls seit 1902 als Vertreter der Deutschen Bauarbeiter angehört hat, verliert in ihm ein tätiges und hochgeschätztes Mitglied. Ein großes Stück wichtiger Gewerkschafts- und Parteigeschichte sinkt mit ihm in die Gruft...

Hermann Silber Schmidt! Wir stehen tieferschürtet an Deiner Bahre. Dein Mund ist verstummt. Wir hören nicht mehr Deine klugvolle, oft von starkem Leberzeugungsgelbst durchwirkte Stimme. Wir können nicht mehr Deinen wertvollen Rat hören, nie wieder Dich als den freundlichen Kollegen begrüßen, der Du immer warst, wenn man mit Dir in persönliche Berührung trat. Du warst uns ein seltener Freund und kluger Berater, und immer erhobst Du Deine Stimme für die Stiefkinder des Glücks, für die Enterteten und Unterdrückten. Für alles, was Du mit uns und für uns geschaffen in einem lateinischen Leben, können wir nur noch unsern heißen Dank ablassen. Dank dafür, lieber Freund, im Namen des Baugewerksbundes, im Namen der allgemeinen Arbeiterbewegung! Und nun schlammere in Frieden. Aber weil der Deinen Tod hinaus werden wir Deiner gedenken als eines edlen Menschen, als eines kühnen Wahrnehmers für die Befreiung der Arbeiterchaft aus Knechtschaft und Unterdrückung! Und wir werden weiterkämpfen in Deiner Weste, in Deinem Sinne! Ist auch der Mann gefallen — das Banner steht!

Auf dem Wege zum Deutschen Einheitsstaat.

Der Deutsche politische Einheitsstaat wird heute an vielen Stellen mit Nachdruck gefordert. Dieser Wille nach Überwindung der innerdeutschen politischen Grenzen ist so stark und findet auch in den politischen Parteien einen so kräftigen Widerhall, daß man wohl nur noch mit einem Anwachsen dieser Bewegung bis zur Erreichung des Zieles rechnen kann. Das ist gut so. Wenn die Deutschen vermöchten das Recht, an dem Problem der vereinigten Staaten von Europa zu wägen, wenn sie sich nicht fähig zeigen, erst einmal die Westsackel im eigenen Lande zu befüllen. Die Bewegung zum Einheitsstaat ist zwangsläufig. Schon die restlose Durchführung der Artikel 6 bis 11 der Reichsverfassung nimmt den Ländern fast die Möglichkeit der Sonderregieren. Daneben aber sind es die wirtschaftlichen Kräfte des Landes, die unbekümmert der politischen Grenzen wegwandern für eine Neueinteilung Deutschlands mitren. Darum ist es auch kein Zufall, wenn gerade vom Sozialrecht her gesetzgeberisch eine neue Einteilung Deutschlands vorgenommen worden ist, nämlich durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Die große Mehrzahl der deutschen Volksgenossen ist sich sicher nicht der Tragweite bewußt geworden, die durch die Bildung der neuen Reichswirtschaftsprovinzen Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Nordmark, Niedersachsen, Westfalen, Rheinland, Hessen, Mitteldeutschland, Sachsen, Bayern und Süddeutschland geschaffen ist. Denn hier werden unbekümmert der politischen Grenzen lediglich nach der Struktur der Wirtschaft Abgrenzungen von Reichs wegen getroffen, die auch für die politischen Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Reiches richtunggebend sein können. Ja, es ist sogar anzunehmen, daß die zuständigen Reichsministerien mit der Abgrenzung der neuen Wirtschaftsprovinzen weittragende Pläne verbinden. Sollten wir uns in dieser Auffassung täuschen, dann wollen wir nicht unterlassen, Wege zu weisen, die zum mindesten auf dem Gebiete des Sozialrechts eine bedeutende Vereinfachung der Verwaltung und damit eine Ersparung der Kosten bedeuten.

Die naheliegendste Verbindung mit den neuen Wirtschaftsprovinzen ist die mit dem Artikel 165 der Reichsverfassung, der den Arbeitern und Angestellten zur Wahr-

nehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen ge-fähliche Vertretungen: Betriebsarbeitserräte sowie nach Wirtschaftszweigen gegliederte Bezirksarbeitserräte und einen Reichsarbeitserrat verleiht. Die Betriebsräte sind bereits im Betriebsrätegesetz verankert. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat soll nach einem vorliegenden Gesetzentwurf in einen bauern den vermandelt werden. Aber das Mittelfeld, die Verbindung zwischen diesem und jenem, ist noch nicht geschaffen. Wir geben die Schwierigkeiten zu, die der Schaffung von arbeitsfähigen Bezirkswirtschaftsräten entgegenstehen, weil dadurch an dem Bestand und an der Form der jetzigen Handels-, Industrie-, Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern gerüttelt wird. Denn es wird keine Wirtschaftskammern gerüttelt, daß die Wirtschaft bei der Einteilung in 13 Wirtschaftszweige noch 125 Handels- und Industrie-kammern und 67 Handwerks- und Gewerkekammern bedarf, und noch weniger, daß in diesen Kammern nach wie vor einseitig Unternehmerinteressen vertreten werden. Wir verkennen auch nicht die Schwierigkeiten, die der Einführung des Räteffsystems in der kapitalistischen Wirtschaft überhaupt entgegenstehen. Erreicht werden muß aber schließlich die Weiterentwicklung des wirtschafts-demokratischen Gedankens, der den Hauptfaktor der Wirtschaft, den schaffenden Arbeitsmenschen, mitbestimmend und verantwortlich in die Wirtschaft hineinstellt. Daran gerade legt zu erinnern, dürfte durchaus am Platze sein.

Bringen wir die Wirtschaftsprovinzen mit der Invaliden-, Unfall- und Krankenerwerbericherung und deren Verwaltungsbezirke in Verbindung, dann drängen sich uns ohne weiteres Möglichkeiten der Vereinachung auf. Die Neueinteilung der aus der Vorkriegszeit stammenden 42 Verwaltungsbezirke der Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten würde sicher nicht zum Schaden der Versicherten ausfallen, was wohl auch von den 111 Berufsgenossenschaften zu sagen ist; trotzdem hier vorher noch die Frage nach berufsständischen und regionalen Abgrenzungen zu klären wäre. Wie weit sich die neue Einteilung auf die Krankenerwerbericherung auswirken würde, bleibe dahingestellt, weil die Reichsversicherungsordnung bisher das Nebeneinanderbestehen verschiedener Klassenarten ermöglicht. Aber wer will den Zustand verteidigen, daß neben 2172 Ortskrankenkassen und 435 Lokalkrankenkassen noch 4246 Betriebskrankenkassen und 763 Innungskrankenkassen bestehen?

Wenden wir uns den Arbeitsgerichten zu. Wir wollen gewiß nicht die Wirtschaftsprovinzen mit den Landes-arbeitsgerichtsbezirken identifizieren, weil wir wissen, daß die Landesarbeitsgerichte einigermäßen und ohne viele Unkosten erreicht werden müssen. Aber welcher Zweifel hat seine Finger im Spiel gehabt, daß drei ineinander ver-wachsene Städte, die wirtschafts-einheitlich ein Ganzes bilden, auch drei Landesarbeitsgerichte bekommen mußten, wie Altona, Hamburg und Sarburg! Wenn der jetzige Bezirk Altona der Landesarbeitsverwaltung, der sich über die politischen Grenzen Preußens, Samtlands, Südbek's, Mecklenburg-Schwedens und Oldenburgs erstreckt, neben Sarburg ein Landesarbeitsgericht in Kiel, Oldenburg und Ostfriesland unterhält, dann genügt das vollst. Auch an diesem Beispiel soll gezeigt werden, wie weitgehend die neuen Wirtschaftsprovinzen sind. Daß sie auch Anwendung auf die Schlichterbezirke finden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit.

Ja, wir stehen unsere Erwartungen sogar noch weiter. Bei allen Umstellungen werden es wohl in erster Linie die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Unternehmer sein, die sich der neuen Gebietseinteilung anpassen. Vor uns liegt die Verbands-tagungsmittel „Der deutsche Volksstaat und Helfer“, in der noch aus 20 Wirtschaftsbezirken berichtet wird. Wir greifen nur dieses Beispiel heraus, um an Hand dessen zu zeigen, daß hier die Möglichkeit der Anpassung an die 13 amtlichen Wirtschaftsbezirke durchaus gegeben ist.

Daß die hier aufgezählten Umstellungen nicht von heute auf morgen geschehen können, ist ohne weiteres klar. Uns lag daran, einmal die Möglichkeiten aufzuzeigen, die durch den mutigen Beschluß des Vorstandes der Reichs-arbeitsverwaltung zur Schaffung der 13 Reichswirtschafts-provinzen gegeben sind. In der Zeit der Nationalisierung innerhalb der Verwaltung wird auch die Regierung bei ihrer angeknüpften Verwaltungsreform an den hier vor-gebrachten Andeutungen nicht vorbeigehen können. Und noch eines: Wenn die gesamten Reichsverwaltungen im Rahmen der Möglichkeit auf die 13 Reichswirtschafts-provinzen abgestellt würden, erreichen wir dann nicht praktisch die Überwindung der politischen Grenzen? Was nach-bleibt, wäre der Juristerei und den Politikern zu überantworten, um die staatsrechtliche Form für den neuen Reichsbau zu finden!

Allgemeinverbindlichkeithklärung von tariflichen Vereinbarungen.

Bezirksarbeitsvertrag für den Regierungsbezirk Arn-sberg. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 38, vom 20. November 1927, „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 38, vom 12. April 1927 ab-geschlossene Bezirksarbeitsvertrag, ergänzt durch Abkommen vom 1. Juli 1927 für den Kreis Olpe, mit Wirkung vom 1. September 1927 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Arbeitergruppen, wie dies der für allgemeinverbindlich er-klärte Bezirksarbeitsvertrag für das Baugewerbe vorseht. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Re-gierungsbezirk Arn-sberg mit Ausnahme der Kreise Schwelm, Siegen und Wittgenstein; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg; Kreis Grafschaft Bentheim von der Provinz Hannover; vom Regierungsbezirk Minden die Kreise Bielefeld und Pader-born; vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Nees, Moers, die Stadt- und Landkreise Duisburg, Hamborn, Dinslaken, Sterkrade, Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr, Essen und aus dem Landkreis Düsseldorf die Bürger-meisterei Angermund mit Ausnahme der Orte Angermund und Lintorf; vom Regierungsbezirk Köln der Kreis Gummersbach. Die Ausdehnung der Allgemeinverbind-lichkeithklärung auf den Kreis Tecklenburg bleibt vorbehalten.

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf § 5 (Zweckbindung von Streitigkeiten) des Tarifvertrages; sie ist eingetragen in das Tarifregister am 23. November 1927 auf Blatt 8453 S. 1.

Lohnabkommen für den Freistaat Württemberg und Neu-Ulm. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers im Reichsarbeitsblatt Nr. 33, am 20. November 1927, Geschäftszahlen 4135, ist das am 23. August 1927 abgeschlossene Lohnabkommen mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter in Papier- und Stuhlfabrikbetrieben der räumlichen Geltungsbereich erstreckt sich auf den Freistaat Württemberg und Neu-Ulm. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist eingetragen in das Tarifregister am 11. November 1927 auf Blatt 8463 S. 1.

Lohn- und Arbeitskraft für die Grenzmark. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers im Reichsarbeitsblatt Nr. 33, am 20. November 1927, Geschäftszahlen 3994, ist der am 13. Juni 1927 abgeschlossene Lohn- und Arbeitskraft mit Wirkung vom 10. Oktober 1927 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der Lohn- und Arbeitskraft gilt für alle Arbeitergruppen, wie dies der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag für das Baugewerbe vorseht. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Kreise Deutsch-Krone, Flatow, Schlochau, Nehe-Kreis und Stadt-Kreis Schneidemühl. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf § 5 des Tarifvertrags. — Die Allgemeinverbindlicherklärung des Schiedsgerichts vom 28. Mai 1926 tritt mit seinem Ablauf außer Kraft. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist eingetragen in das Tarifregister am 12. November 1927 auf Blatt Nr. 8073 S. 2.

Schiedsgericht über Löhne für die Kreise Alsfeld und Lauterbach. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers im Reichsarbeitsblatt Nr. 33, am 20. November 1927, Geschäftszahlen 4093, ist der am 4. Juni 1927 in Kraft getretene für verbindlich erklärte Schiedsgericht über Löhne für den Maurermeister Johannes Rosenbaum in Lauterbach (Hessen) und weitere 60 Bauunternehmer und Meister der Kreise Lauterbach und Alsfeld und von Schill einerseits und dem Deutschen Baugewerksbund, Baugewerkschaft Fulda andererseits, mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Kreise Alsfeld und Lauterbach. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist eingetragen in das Tarifregister am 12. November 1927 auf Blatt Nr. 8486 S. 1.

Aus dem Ausschuss des ADGB.

In der Ausschussung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes am 24. und 25. November gab zunächst die Leipziger Generalversammlung über den Internationalen Gewerkschaftskongress in Paris und die Verhandlungen, die in den nachfolgenden Monaten über die Wahl des Präsidenten und die Frage der Sitzverlegung geführt worden sind. Es geht nach der Ansicht des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes nicht an, daß dem ADGB ein Präsident aufgedrungen wird, der nicht das Vertrauen der angeschlossenen Landeszentralen genießt. Die Engländer halten bekanntlich an der Kandidatur Purcell für den Vorstand des ADGB fest. Der Ausschuss des ADGB wird im Januar die Wahl des Generalsekretärs, gegebenenfalls auch eine Ersatzwahl für den Engländer vornehmen müssen. — An Stelle der bisherigen Zeilange der Gewerkschaftszählung, Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung wird vom Januar ab eine selbständige Zeilange treten. — In einer Eingabe an den preussischen Wohlfahrtsminister versucht der Bundesvorstand, eine Veränderung der ungünstigen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gleichstellung der Berufstrankheiten mit den Unfällen zu erreichen. Als „geeignete Vorgehensweise“ im Sinne der Verordnung und als Gutachter bei den Versicherungsgremien sollen nicht die angefallenen Ärzte der Berufsgenossenschaften, sondern die beamteten Gewerbeschulärzte herangezogen werden, die als Beamte die Gewähr dafür bieten, daß sie frei von dem wirtschaftlichen Interesse der Berufsgenossenschaften helfen werden, das Vertrauen der Arbeiterfrage zur Verordnung über die Berufstrankheiten wiederzugewinnen. Eine weitere Eingabe an den Reichsinnenminister, die Länderregierungen und Parlamente befragt sich mit der sozialhygienischen Ausbildung von Medizin, abredend. Sie fordert die Erchtung von Lehrstühlen für soziale Hygiene an den Universitäten um so zu ermöglichen, daß die Medizinstudenten Interesse an sozialer Hygiene erhalten können und sich in ihrem Staatsexamen über Kenntnisse auf diesem Gebiete ausweisen müssen. Der Bundesvorstand hat sich ferner in einer umfangreichen Eingabe an das Reichsfinanzministerium für die Erchtung des steuerfreien Lohnabzuges eingesetzt. Er hat ferner Stellung genommen gegen die Erchtung von Reliquianerträgen an den Berufsschulen.

Nach dem Bericht des Bundesvorstandes wurde zunächst die Arbeit der Ausschussung besprochen und beschlossen, daß alle Verbände zur Unterfertigung der Ausgangspunkte jede Woche 10 3 je monatliches und 5 3 je wöchentliches Mittel an die Bundeskasse zu leisten haben. Nach weiterer Ausprache über den Bericht Leipzigs wurde einstimmig die nachfolgende Entschliessung zur Wirtschaftsausschuss angenommen:

Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärt, daß zum Ausbau der produktiven Kräfte in der deutschen Wirtschaft vorläufig noch der Zutritt ausländischer Kredite unerlässlich ist. Er muß deshalb mit Bedauern feststellen, daß der weitere Zutritt dieser Kapitalen in jüngster Zeit durch mannigfaltige Maßnahmen und Reden gehindert worden ist. Insbesondere hält er die Kritik an der Finanzangelegenheit der deutschen Kommunen, die mehr politischer Voreingenommenheit als wirtschaftlicher Ermüdung zu entspringen scheint, um so weniger für berechtigt, als die Höhe der von den Kommunen angenommenen Auslandskredite beispielsweise nicht den Betrag übersteigt, den das Deutsche Reich ebenso freiwillig wie unbedenklich der Ausindustrie geschenkt hat. — Die

Finanz- und Amortisationslast, die für die Gesamtheit der Auslandskredite aufzubringen ist, gefährdet die deutsche Wirtschaft nicht. Wohl aber bedeutet jede Einschränkung des Vertriebes des Auslandes in die öffentliche oder private Wirtschaft Deutschlands eine Gefährdung der Konjunktur. Im allgemeinen nützen kommunale Auslandsanleihen der Volkswirtschaft im gleichen Maße, wie es — ebenso allgemein — private Auslandsanleihen tun. Die Gewerkschaften helfen insbesondere die Finanzierung des Wohnungsbauwesens, dessen Förderung dringenden sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, durch Aufbringung sowohl von öffentlichen Mitteln, als auch von Auslandsanleihen für eine dringende und auch durchaus produktive Ausgabe. — Der Reichsausbauplan ist in seinen Einnahmen weit über den Voranschlag hinausgekommen. Leider hat sich dabei wiederum gezeigt, daß die kalkulatorische Besteuerung noch weit unzulässig ist als der Voranschlag. Diejenigen Steuern, die unter der Bezeichnung der Klassensteuern zusammenzufassen sind, haben unersichtlichmäßig hohe Beträge ergeben, müssen aber in erster Linie abgebaut werden. Insbesondere ist alsbald die bereits gelegentlich vorgeschriebene Abänderung der Lohnsteuer in Angriff zu nehmen, desgleichen eine Senkung der die Lebenshaltung einengenden Zölle. — Der Ausgleich im Haushalt ist durch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer, durch zweckentsprechenden Ausbau des Prämienmonopols und durch eine auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhende Umgestaltung der Verwaltung in Richtung auf den Einheitsstaat herbeizuführen. Bis dahin sind die Beträge, die das Reich den Ländern zur Verfügung stellt, keinesfalls zu vermehren und die Mehrerwerbungen der letzten Zeit wieder abzubauen. — Den Mitgliedern der Gewerkschaften wird es zur Pflicht gemacht, vornehmlich und in jeder Weise das Streben nach der deutschen Reichseinheit zu fördern.

Zu Fragen der Lohnpolitik sprach Spieckel. Eine weitere Ausdehnung der amtlichen Lohnfestsetzung in den Industrien mit starker Saisonarbeit könne der Bundesvorstand nicht gutheißen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Verbände über die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen müsse rechtzeitig der Bundesvorstand zur Klärung des Falles angerufen werden. Die Mehrheit der Verbände habe sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Spieckel unterzog sodann die Lage einer Prüfung, die auf schlußfolgerndem Gebiete entfielen ist durch Lohnbewegungen während der Geltungsdauer eines Tarifvertrages und durch die sich häufige Anwendung der Verbindlicherklärung von Schiedsgerichten. Die Zahl der Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren bis zur Verbindlicherklärung durchgeführt wurde, hat im Jahre 1926 zugenommen. Leider die Zahl der an diesen Fällen beteiligten Arbeiter lehne keine Feststellungen vor. Ein Urteil über die Wirkung der Verbindlicherklärung ist daher außerordentlich schwer. Schwermögliche Gründe werden (wobei für sie gegen die Verbindlicherklärung angeführt. Viele Gewerkschaften müssen ertragen werden, ehe man zu einem verantwortungsbewußten Ergebnis gelangen kann.

In der Aussprache wurde die Frage der Verbindlicherklärung eingehend erörtert. Es kamen auch alle Bedenken zu ihrem Recht, die gegen die von Unternehmern vielfach gewöhnlich Forderung der Verbindlicherklärung sprechen, das heißt, gegen das Recht des Staates, in gemeinschaftlichen Interesse in die Arbeitskämpfe einzugreifen. Die starke Propaganda der Unternehmer gegen die Verbindlicherklärung von Schiedsgerichten, gegen Zwangsarbeit, ist schon ein deutlicher Beweis, daß ihre Befolgung von ihnen erstrebt wird, um von den Tarifverträgen überhaupt loszukommen und Betriebsvereinbarungen mit „ihren“ Betriebsräten abzuschließen zu können. Die Verbindlicherklärung kann daher nicht in Frage kommen. Die Verbindlicherklärung darf aber nicht zur Regel werden, sie muß Ausnahme bleiben, ihre nichtbühnliche Anwendung beschränkt werden. Insbesondere wurde die lange Dauer von Zwangsverfahren als ein Mißbrauch der Verbindlicherklärung hervorgehoben. Inwiefern darf auch nicht übersehen werden, daß sich unter Umständen die Verbindlicherklärung von Schiedsgerichten als eine Zwangssetzung der Unternehmer zum Kollektivismus auswirken kann. Die „Tarifverträglichkeit“ der Unternehmer besteht vermutlich für viele Industrien und manche Kategorien von Arbeitern nur solange, als ihr Kampf gegen die Verbindlicherklärung noch nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat. Es wäre daher nicht zu verantworten, die Unternehmer in diesem Kampf, dessen Ziel es ist, dem Staat jedes Eingriffrecht in die Wirtschaftssphäre zu nehmen, den Staat in die Nachwachterrolle zurückzuführen, ohne weiteres zu unterstützen. Es liegt auf der Linie der allgemeinen Wirtschaftsorganisationspolitik der Gewerkschaften, die Stellung des Staates gegenüber der Wirtschaft zu stärken. Aber selbstverständlich besteht auch ein nicht weniger starkes Interesse der Gewerkschaften, die Handlungsfreiheit der Organisationen nicht unnötig zu beschränken. Die Gewerkschaften können und wollen nicht darauf verzichten, aus eigener Kraft und unter eigener Verantwortung mit dem Unternehmer zu Tarifverträgen zu gelangen und dem Gedanken des Kollektivismus durch die Macht ihrer Organisation Geltung zu verschaffen. Die Macht der Gewerkschaften, der Ausbau ihrer Organisationen, ist die gesunde Grundlage des Kollektivismus. Sie ist die Voraussetzung dafür, daß das Eingreifen des Staates durch Zwangsschiedsgerichte nicht eine Ausdehnung erfährt, die der Freiheit der Organisationsgrenzen zieht. Der Zwangscharakter kann praktisch reflexlos beseitigt werden, wenn die Unternehmer ebenso wie die Gewerkschaften bereit sind, auf der Grundlage der Freiwilligkeit Tarifverträge abzuschließen. Die Gewerkschaften sind ihrerseits bereit, diese Erziehungsarbeit zu leisten.

Nach einem Schlußwort Spieckels erklärte dann noch Leipziger, niemand habe in der Aussprache den Standpunkt vertreten, daß es nicht notwendig sei, die Wirkung der Verbindlicherklärung einzuschränken. Die Meinungen sind nur darin geteilt, wie weit und in welcher Form diese Einschränkung notwendig ist. Die Gewerkschaften waren stets bereit, sich mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen bei der Anwendung ihrer Machtmittel gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Der Bundesausschuss hat durch die Aussprache zum Ausdruck gebracht, daß es der Idealzustand wäre, wenn die Gewerkschaften durch eigene Macht die

Unternehmer allgemein zum Abschluß von Tarifverträgen erziehen würden. Man kann es nicht ablehnen, dem Staat die Möglichkeit zu geben, in die Lohnstreitigkeiten einzugreifen und auch Verbindlicherklärungen auszusprechen. Aber es ist auch Zeit, diese Befugnisse der Verbänden einzuschränken.

Der Jugendsekretär beim Bundesvorstand, Machke, sprach dann über „Werksporvereine und Werkjugendpflege“. Wenn man auch die Werksporvereine nicht in Bezug und Zügen als gewerbebezogene Vereine zu bezeichnen wolle, so sei die sogenannte Werkjugendpflege ganz eindeutig zu beurteilen. In allen in Deutschland bestehenden Werkschulen zählt man etwa 17 000 Schüler; das ist zwar für uns kein bedeutender Faktor, aber die Tendenz des Dntsa, den Betrieb gewissermaßen zur Erziehungsanstalt zu machen, zwingt uns zur Stellungnahme dagegen. Die Gewerkschaften lehnen die Werkschulen als Fachschulen keineswegs ab, aber sie dürfen nicht benutzt werden zur Formung der staatsbürgerlichen Gesinnung. Nach lebhafter Aussprache, wobei auch eingehend über Arbeiterport gesprochen wurde, wurde eine Entschliessung, in der der Bundesausschuss seine Freude über die Arbeiterportentwicklung ausdrückt, sich gegen die Gründung von Werksporvereinen wendet und in solchen Fragen ein Zusammenarbeiten von Arbeiterportvereinen und den zuständigen Gewerkschaften fordert, einstimmig angenommen. Eine andere einstimmig angenommene Entschliessung wendet sich gegen den Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung der Unternehmer, durch sogenannte Werkjugendpflege von den Arbeiterorganisationsstellen den Nachwuchs fernzuhalten. In Werkschulen, die den Anspruch erheben, Erziehung für öffentliche Berufsschulen zu sein, sollen die Lehrer nur vom Staat anzustellen sein.

Am Schluß wurde noch berichtet über die Vorschläge der Kommission, die für die Vereinfachung des Unterfertigungsprozesses der Gewerkschaften dem Bundesausschuss zur Beschlußfassung vorliegen. Nachdem das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 1. Oktober den Arbeitslosen den Rechtsanspruch auf Unterfertigung nach dem Durchschmittverfahren der letzten 13 Wochen gewährt, soll die Arbeitslosenunterfertigung durch die Gewerkschaften weiter gewährt werden. Da nur wenige Verbände die Unterfertigung an Arbeitslose, Kranke und Reisende als gesonderte Einrichtungen führen, wird zum Zwecke der Vereinfachung vorgeschlagen, die Erwerbslosenunterfertigung als zusammenfassende Unterfertigung einzuführen. Die überaus differenzierten Unterfertigungen sollen eine Angleichung dadurch erfahren, daß künftig ein einheitlicher Multiplikator nach dem wöchentlichen Hauptkassenbeitrag der Mitglieder zur Grundlage der Berechnung der täglichen Unterfertigung genommen wird. Wegen der Unterfertigungsdauer ist eine Angleichung als notwendig erklärt worden. Da für die Höhe der Unterfertigung die Zahl der geleisteten Wochenbeiträge vielfach entscheidend ist, wird eine Beschränkung auf höchstens 5 Stufen vorgeschlagen. Für die übrigen sozialen Unterfertigungen sind den Verbänden entsprechende Vereinfachungsvorschläge unterbreitet worden, über die eine spätere Sitzung des Bundesausschusses zu entscheiden hat. Die angeforderte Vereinfachung soll nicht etwa zu einer Uniformierung des gewerkschaftlichen Unterfertigungswesens führen, sondern nur die außerordentlichen Spannungen vermindern und ausreichende Mittel für Kampfzwecke sicherstellen.

Der Bundesausschuss stimmte den Kommissionsvorschlägen einstimmig zu. R. Hill berichtete noch über die bisherigen Vorarbeiten zur Preisausstellung.

Für den Werkwohnungsbaue keine öffentlichen Gelder.

Der preussischen Regierung steht ein Kredit in Höhe von 80 Millionen Mark zur Förderung des Wohnungsbauwesens zur Verfügung. Die Unternehmer wollen, daß von der Summe ein erheblicher Teil für die Finanzierung von Werkwohnungen abgezweigt würde. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte sich vor einiger Zeit zu diesem Zweck an den preussischen Minister für Volkswohlfahrt gewandt. Jetzt wird bekannt, daß zwischen den Vertretern der Industrie und der Regierung Verhandlungen über diese Angelegenheit stattgefunden haben, die Forderung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie aber von der preussischen Regierung abgelehnt worden ist. Die Ablehnung geschah, weil die Bestimmungen über die Verwendung der Gelder aus dem 80 Millionen-Kredit eine Vergabe von Zuschüssen zum Bau von Werkwohnungen nicht gestatten und weiter, weil die Gelder für die vielen anderen zu unterstehenden Bauvorhaben reiflos benötigt werden.

Die Absage der preussischen Regierung an den Reichsverband der Deutschen Industrie ist durchaus berechtigt. Werkwohnungen werden ja nicht lediglich gebaut zu dem sozialen Zweck, der Arbeiterfrage der Werke gute Wohnungen zu verschaffen, sondern es liegt dabei auch die Absicht zugrunde, die dort wohnenden Arbeiter gefügig und abhängig zu machen. Durch das Wohnen in werkeigenen Häusern bündelt der Arbeiter einen großen Teil seiner Selbständigkeit ein, weil er befürchten muß, daß er bei entstehenden Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis nicht nur seine Arbeitsstelle, sondern auch gleichzeitig seine Wohnung verliert. Es ist deshalb zu verstehen, wenn er unter diesen Umständen den Zumutungen des Unternehmers, sich mit geringem Lohn zufrieden zu geben oder anderen Nachteilen mit in Kauf zu nehmen, weniger Widerstand entgegensetzt, als der Arbeiter, der eine freilebende Wohnung besitzt und bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses keine Abhängigkeit zu befürchten hat. Die §§ 20 bis 22 des Mietrechtsgesetzes beschränken den Inhabern von Werkwohnungen nach Angabe ihrer Arbeitsstelle sehr stark den Anspruch auf Weiterbenutzung der Wohnung. Diese Abhängigkeit der Arbeiter zu ihren Arbeitgebern wollen die Unternehmer aus immer wieder zu auszuweichen. Deshalb versucht auch immer wieder die Industrie Gelder des Staates für den Bau von Werkwohnungen zu erhalten. Zur Beseitigung des Wohnungsmanqels ist der Bau von Werkwohnungen nicht der richtige Weg. Die Gewerkschaften haben sich in ihrem im Vorjahre aufgestellten „Richtlinien für den Wohnungsbau“ gegen den

Bau von Werkwohnungen mit direkter oder indirekter Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgesprochen. In dieser Auffassung hat sich inzwischen nichts geändert. Die Gewerkschaften sind nach wie vor dagegen. Die Vergabe von Geldern sowohl aus dem Einkommen der Hauszinssteuer als auch aus dem 80 Millionen-Fond zum Bau von Werkwohnungen ist abzulehnen.

Wir erwarten, daß auch in der Zukunft die zuständigen Regierungsstellen sich gegenüber weiteren Anträgen der Industrie zur Finanzierung des Werkwohnungsbaues ablehnend verhalten.

„Uebertriebene Maßnahmen“ zum Schutze der Bauarbeiter.

Der Unternehmer Hermann Siegel, kraft seines Titels Baumeister in Gera, ist nicht nur den Bauarbeitern in Gera, sondern auch den Lesern des „Grundstein“ im deutschen Reichsgebiet kein Unbekannter mehr. Vor kurzem berichteten wir über die „zeitgemäße“ Einstellung Siegels in Lehrlingsfragen. Heute können wir weitere Gedankenansätze der Weltanschauung dieses Unternehmers durch einige Mitteilungen aus dem Gebiete des Bauarbeiter-schutzes einer größeren Öffentlichkeit unterbreiten. Er hatte wiederholt gegen Bestimmungen des Bauarbeiter-schutzes einer größeren Öffentlichkeit unterbreiten. Er hatte wiederholt gegen Bestimmungen des Bauarbeiter-schutzes einer größeren Öffentlichkeit unterbreiten.

hatten ebenfalls die Arbeit eingestellt. Das kränkte die Leistung des Konsumvereins und sie kammer in ihrer Not: „Soweit sind wir nun in der Arbeiterbewegung gekommen, hört man vielfach unter den Arbeitern selbst rufen, insbesondere soweit diese auch Mitglieder unseres Konsumvereins sind...“

„Viele Wochen hat auf diese Weise die Arbeit an dem Neubau stillgelegen. Der Konsumverein war sogar bereit, die 25 % Lohnforderung den Zimmerern an diesem Bau zu vergüten, wenn nur die Arbeit fortgesetzt würde.“

„Nun klagt der Konsumverein ob des ihm widerfahrenen „Anrechens“. Man mag sich zu dem Streik der Chemnitzer Zimmerer stellen wie man will — in diesem Fall hatten sie durchaus richtig gehandelt.“

Arbeitergeld gehört in die Arbeiterbank! Ankauf erteilen alle Ortsauschüsse des ADGB.

„Ist das Gesetzwort, ein „gemeinnütziges, der Arbeiterschaft gehöriges Institut werde ebenso behandelt wie Privatunternehmer?“ Hier wurde der Privatunternehmer befreit und nicht der Konsumverein. Und wenn die Konsumvereine immer und immer wieder von den Gewerkschaften verlangen, daß jedes Gewerkschaftsmittglied auch Mitglied des Konsumvereins sein solle, wenn sie zum obersten Prinzip erheben, daß jeder Arbeiter einen gemeinnütziges, der Arbeiterschaft gehörigen Konsumverein haben müsse als Mitglied zugehörig sein muß, sollte bei ihnen auch so viel Konsequenz vorhanden sein, sich genau ebenso gemeinnützig einzustellen, und nicht privatkapitalistischen Firmen ihre Arbeiten zu übertragen, ohne auch nur an die sozialen Baubetriebe zu denken.“

Wir wollen die Konsumvereine durchaus unterstützen; dazu verpflichten uns unsere Beisitzer und Grundstücke. Aber ebenso selbstverständlich muß es dann auch sein, daß die Führer der Konsumvereine gleichfalls gemeinnützig denken und handeln. Man kann nicht auf einem Gebiete die Gemeinnützigkeit als erstes Gesetz in den Vordergrund rücken, auf dem anderen Gebiete aber dem Privatkapitalismus Verdrängung zufügen.“

Aus der Sozialgesetzgebung.

Wiedergewährung von Unfallrenten nach Abfindung. Nach § 618 Absatz 3 RVO. Ist trotz Abfindung einer Unfallrente erneut ein Anspruch auf Rente begründet, wenn die Folgen des Unfalles nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen.“

Anrechnung von Gelegenheitsverdienst auf die Arbeitslosenunterstützung. Wie die alte Verordnung über Erwerbsloshilfevorsorge, so enthält auch das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Bestimmungen über die Anrechnung von gelegentlichem Verdienst auf die Arbeitslosenunterstützung.“

Soziale Bauhütte und Konsumvereine.

In Chemnitz haben kürzlich die Zimmerer einen ergebnislosen wilden Streik geführt. Dieser Streik erstreckte sich auf die Holz- und Betonbauunternehmer. Der Neubau des Zentralgefleischereibetriebes des Allgemeinen Konsumvereins, der etwa einen Kostenaufwand von 1 Million erfordert, war, soweit dabei Betonarbeit in Frage kam, der Bestimmung A. Heinrich übertragen worden.“

beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 30 % angerechnet.“ Diese Vorrichtung ist fast wörtlich aus der alten Erwerbsloshilfevorsorgeverordnung übernommen worden. Es sind lediglich die Prozentätze geändert worden. Unter Gelegenheitsarbeit ist nach den bisherigen Auslegungen und der Rechtsprechung jede Tätigkeit oder Arbeit zu verstehen, die der Arbeitslose gelegentlich ausführt. Dauert diese Arbeit längere Zeit, etwa über eine Woche, dann kann man von einer Gelegenheitsarbeit nicht mehr sprechen. Die Bestimmung des § 112 ist so auszulegen, daß grundsätzlich jedes Einkommen und jeder Verdienst aus dieser gelegentlichen Arbeit auf die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ohne Anrechnung bleibt.“

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 21. November 1927.

Table with columns for regions (Rheinl., Westf., etc.), number of workers, and percentage of unemployed. Includes a sub-table for 'In den berichtigten Baugewerkschaften'.

Wegen Frost- und Schneewetter ist die Zahl der arbeitslosen Mitglieder unseres Bundes in der Berichtswochen fast auf das Dreifache der Zahl der Vormoche gestiegen. Von der Zahlung ersah wurden 653 Baugewerkschaften mit 382 162 Mitgliedern. Davon waren 80 015 oder 20,9 % arbeitslos, gegen 83 172 oder 8,74 % in der vorigen Woche.“

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tischbauarbeiter: Gestreikt wird in Coovlar bei Breslau (Firmen Walz & Freitag, Vereinigte Bauunternehmung Auto. Hubert Hanke und Brandt). Gepestert sind von der Baugewerkschaft Insterburg in Gallunhausen der Unternehmer Julelef, Bau Strehlan, in Liebsch. Letzau, in Segeberg die Firmen Meyer, Fischer, Weichmann, Schuhwollf, Speck und Fischer-Föhrenring, in Weiden die Firma Luftmeyer. Ausgesperrt sind die Maurer und Hilfsarbeiter in Emden. Vor Arbeitsannahme bei der Firma Walz & Warfer in Stuttgart-Waldbach wird dringend gemahnt.“

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverband Erfurt. Am 4. Dezember fand in Erfurt eine Bezirkskonferenz statt. Außer 10 Oberleitenden waren alle Baugewerkschaften vertreten. Anwesend waren 45 Delegierte von Baugewerkschaften und 7 Mitglieder des Bezirksvorstandes. Meyer sprach über die Grenzveränderungen des Bezirksverbandes und die Zusammenlegung von Baugewerkschaften. Die Bezirksverbandsgrenzen sind heute noch dieselben wie vor etwa 30 Jahren. Der Kleinstaatensinn hat besonders in Thüringen hemmend gewirkt. Heute werden die Schwierigkeiten immer größer; es wird höchste Zeit, daß sie beseitigt werden. Unsere Tarifvertragspolitik sowie die Notwendigkeit der Vertretung vor den Landesbehörden macht es erforderlich, daß Groß- und Kleinstaatensinn zu einem Bezirksverband zusammengelegt wird. Bisher wirkten in Thüringen 3 Bezirksverbände unseres Bundes. Die Entschärfungen der Mitgliedschaften waren unvollständig; denn es mußte zunächst immer erst eine Verdrängung der Mitgliedschaften erzielt werden. Es ist zu begrüßen, daß sich die Baugewerkschaft Altenburg dem Bezirksverband Erfurt anschließen will. Die Baugewerkschaft Greiz steht vor einem ähnlichen Beschluß. Das Osterland wird ebenfalls zu uns kommen. Nicht minder notwendig ist die Zusammenlegung von Baugewerkschaften. Es gibt Baugewerkschaften die den Zusammenfluß ablehnen, obwohl oft die für unsere Organisation erforderlichen Arbeiten nur notdürftig und oberflächlich geleistet werden. Allein 9 Baugewerkschaften haben noch nicht ihre Markenbestellungen aufgegeben. Wenn diese wichtige Tätigkeit nicht ausgeübt wird, wie muß es dann mit der übrigen Verwaltungsarbeit bestellt sein! Die Durchführung des Tarifvertrages, die Vertretung in Fragen des Arbeitsrechts und die Verhandlungen mit den Unternehmern bringen dem berufstätigen Funktionär ungedehnte Schwierigkeiten. Die Maßnahmen der tätigen Kollegen in den kleinen Baugewerkschaften sind auch noch immer ein Hindernis für die Entlastung unserer Organisation. Es ist notwendig, Kollegen freizustellen, die gegen alle Schikanen der Unternehmern gekämpft und gekämpft sind, unsere Organisation in allen Dingen zu vertreten. Die veränderten Verhältnisse bedingen andere Formen, wenn anders nicht unsere Organisation Schaden erleiden soll. Den Funktionen in zusammengefaßten Baugewerkschaften bleibt immer noch ein reiches Tätigkeitsfeld. — Die Konferenz erklärte sich fast ausnahmslos für die Zusammenlegung von Baugewerkschaften. Sachliche Einwendungen sind leicht zu beheben. — Beachtlich waren die Ausführungen von Seidel, Altenburg, der aus eigener Erfahrung und als Leiter einer größeren Baugewerkschaft dringend die Zusammenlegung der Baugewerkschaften forderte. — Der Bundesvorsitzende, Kollege Bernhard, konnte nachweisen, daß heute die Gewerkschaften größere Aufgaben zu erfüllen haben als in der vorausgegangenen Zeit. Das Arbeitsrecht ist zu vielfältig, daß ein kleiner Formfehler den Kollegen große Nachteile bringen kann. Sich hierin zu vertiefen, ist einem berufstätigen Kollegen nicht möglich. Die Verhandlungsformen zwischen Unternehmer und Arbeiter sind durch Hinziehung juristisch geschulter Berater der Unternehmervverbände grundlegend geändert worden. Meyer konnte im Schlusswort feststellen, daß kein gewichtiger Grund gegen die Zusammenlegung vorgebracht worden ist. Berechtigte Wünsche sollen bei der Zusammenlegung gebührend berücksichtigt werden. Eine Entschärfung im Sinne des Vortrags und der Aussprache wurde einstimmig angenommen. — Darauf wurde für den ausgeschiedenen Kollegen Frech einstimmig Albin Meyer zum Bezirksleiter gewählt. Als Bezirkssekretär wurde ebenfalls einstimmig Bielig, Leipzig, gewählt. Als Vertreter der Jugend wurde Th. Schuchardt, Erfurt, in den Bezirksvorstand gewählt. — Bundesvorsitzender Bernhard gedachte mit ehrenden Dankesworten der Tätigkeit des Kollegen Max Frech und hielt dann noch einen infraktiven Vortrag über den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Aus den Baugewerkschaften

Deutsch-Rheinisch. Am 20. November wurde in Zell in eine öffentliche Versammlung abgehalten, die von Kollege A. Kern Deutsch-Rheinisch, über das Arbeitslosenversicherungsgesetz sprach. In seinen weiteren Ausführungen wies er auch auf die große Bedeutung unserer Gewerkschaftsbewegung hin. — Die Ausführungen verfielen nicht ihren Eindruck. Es wurde beschlossen — nach Jabrelangem Abwitschen — wieder eine Jahreshilfe unseres Bundes zu gründen. In die Jahreshilfenleistung wurden gewählt: Isidor Richter, Moskau, als Jahreshilfenleiter; Josef Duda, Zellin, als Kassierer und Wilhelm Werriter, Kulan, als Schriftführer. — Die gewählten Kollegen gaben der Hoffnung Raum, die jetzt aus 13 Kollegen bestehende Jahreshilfe bald auf 50 Mitglieder zu bringen. In der Generalversammlung am 16. November gab nach ständiger Erörterung der im 3. Quartal Verstorbenen Kollege P. A. u. v. den Geschäftsbericht. Weil die Stadt Köln die Gelder für den diesen Bauabschnitt verweigerte, drohte, obwohl noch 12.000 Wohnabschnitte in Köln sind, die Bauarbeiten zu stocken. Nach einer Proklamierung des Verbandes rheinischer Baugewerkschaften stellte die Stadt die Mittel auch für den vierten Abschnitt bereit. Eröffnet wurden im 3. Quartal 198 Wohnabschnitte mit 688 Wohnungen, 40 sonstige Gebäude und 74 um- und Erweiterungsbauten. Die regere Bautätigkeit ergibt sich aus den Arbeitslosenziffern. Im 3. Quartal 1926 waren (nach den amtlichen Ziffern) 7546 Bauarbeiter arbeitslos, im gleichen Zeitraum dieses Jahres 1910. Die bessere Bautätigkeit wirkte sich auf die Entwicklung der Baugewerkschaft günstig aus. Aufgenommen wurden 907 Kollegen, der Gesamtbestand an Mitgliedern stieg auf 4888. Jedoch ist die Fluktuation noch immer groß, auch muß es mit dem Baugewerkschaftswesen noch besser werden. Ferner muß den Delegierten ausfinden größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Arbeitsgericht beschaffte unsere Angelegenheiten durch Vertretungen in 43 Terminen. Die durch Vergleich über-

Aus dem Arbeitsrecht

„Entlassungen“ aus Anlaß von Witterungseinflüssen unterbrechn nicht die Anwartschaft auf Ferien.

Ein Kollege war vom 1. November 1926 bis 16. September 1927 — also insgesamt 46 Wochen — bei einem Unternehmer als Maurer beschäftigt. Während dieser Zeit war er vom 24. Dezember 1926 bis einschließlich 12. Januar 1927 — also rund 3 Wochen — ausgeschieden. Außerdem war er vom 27. Januar bis 2. März 1927 — also 5 Wochen — krank. Als er am 16. September 1927 endgültig aus dem Arbeitsverhältnis ausschied, erhob er Anspruch auf 3 Tage Ferienlohn. Er stützte sich dabei auf § 10 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe, wonach jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter einmal im Jahre 3 Werktagstage erhält, sofern er ohne Unterbrechung eine Betriebszugehörigkeit von 40 Wochen zurückgelegt hat. Da der Unternehmer den Ferienanspruch nicht anerkannte, so klagte der Kollege vor dem Arbeitsgericht Altenburg auf Zahlung der Ferienlohn. Der Unternehmer beantragte Abweisung mit der Begründung, der Ferienanspruch setze eine ununterbrochene Wartezeit von 40 Wochen voraus. Eine solche liege beim Kläger nicht vor. Er sei zu Weihnachten 1926 freiwillig aus dem Arbeitsverhältnis völlig ausgeschieden als er-fordernder Unternehmer anordnete, daß während der Weidernachschosse ausgesiegt werden muß, wo sich die Erwerbslosenunterstützung für die Dauer der Aussetzung zu verschaffen. Die Papiere seien ihm ausgedrückt worden und damit habe das Arbeitsverhältnis sein Ende gefunden. Der Kläger sei dann am 13. Januar 1927 wieder eingestell worden. Von da an laufe eine neue Wartezeit. Sie betrage aber bis zum Wiedereintritt des Klägers (16. September 1927) nicht 40 Wochen. Folglich habe der Kläger keinen Ferienanspruch erworben.

Das Urteil des Arbeitsgerichts (C 121/27, Verkündet am 4. November 1927) spricht dem Kollegen das geforderte Ferienlohn zu und aufzulegt dem Unternehmer die Kosten des Rechtsstreits. In der Begründung heißt es: „Die Voraussetzung des Ferienanspruches ist nach § 10 Ziffer 3 des Tarifvertrages eine ununterbrochene Wartezeit von 40 Wochen. Von dem Erfordernis, daß die Wartezeit nicht unterbrochen sein darf, läßt § 10, Ziffer 3 des Tarifvertrages Witterung oder Krankheit mit der Arbeit aussetzen muß, so gilt sein Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen. Darauf beruht es, daß das Arbeitsverhältnis während der Krankheit des Klägers nicht als unterbrochen zu gelten hat. Eine derartige Regelung ist eigentlich selbstverständlich. Denn das „Aussetzen“ der Arbeit bedeutet nicht die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses; dieses bleibt vielmehr während der Dauer des Aussetzens weiter bestehen. — § 10 Ziffer 5 des Tarifvertrages sieht aber ferner den Fall vor, daß die er-

wähnten Gründe (Witterung, Krankheit usw.) nicht bloß zur Aussetzung der Arbeit, sondern zur „Entlassung“ eines Arbeiters, also zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen. Es heißt nämlich weiter: „Wird er (der Arbeiter) aus einem dieser Gründe vor Ablauf der Wartezeit entlassen, so ist ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung in Anrechnung zu bringen, wenn er spätestens nach 30 Wochen wieder eingestellt wird.“ — Dieser Fall ist hier gegeben. Der Kläger ist aus dem Arbeitsverhältnis zu Weihnachten „entlassen“ worden, weil Frost ein Weiterarbeiten verhinderte. ... Allerdings hat der Kläger seine Papiere aus eigenem Antriebe verlangt und er würde ohne dieses Verlangen vom Verklagten nicht entlassen worden sein. Aber der Wortlaut der eben angezogenen Stelle des Tarifvertrages ist nicht in dem engen Sinne auszulegen, daß es sich um eine solche „Entlassung“ handeln müßte, die lediglich auf dem Willen des Arbeitgebers beruht. Vielmehr wird es gleichbedeutend sein, ob der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung des Arbeitnehmers auflöst: in beiden Fällen kann man von einem „Entlassen“ im Sinne der erwähnten Tarifbestimmung reden. Eine andere, engere Auslegung würde zu Härten für den Arbeitnehmer führen. Wenn wegen eines der vorgelegenen Hinderungsgründe mit der Arbeit ausgesetzt werden muß, zum Beispiel wegen Frostes, so weiß niemand vorher, wie lange das Aussetzen dauern wird. Man kann es dem Arbeitnehmer in solchen Fällen daher nicht verargen, wenn er sich für alle Fälle um die Arbeitslosenunterstützung bemüht. Zu diesem Zwecke braucht er aber keine Papiere. Wenn er sie, ... lediglich zu diesem Zwecke verlangt und erhält, so geschieht die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nur der Form nach; sie ist von vornherein nur für so lange gedacht, als der betreffende Hinderungsgrund andauert. Im Grunde genommen liegt also in einem solchen Falle der Sache nach nur ein bloßes „Aussetzen“ vor. Da der Kläger, nachdem er zu Weihnachten 1926 entlassen worden war, schon nach 3 Wochen wieder eingestellt worden ist, so ist ihm die vor der Entlassung beim Verklagten zurückgelegte Beschäftigung anzurechnen. Seine Beschäftigungsdauer beträgt also im ganzen 43 Wochen und sie hat nach den Bestimmungen im § 10 Ziffer 5 des Tarifvertrages als ununterbrochen zu gelten. Der Kläger hat mithin Anspruch auf 3 Werktagstage Ferien. Nach § 10 Ziffer 1 des Tarifvertrages hat ihm der Verklagte für diese 3 Tage ein Entgelt in Höhe des bei Beginn der Ferien geltenden Tariflöhnes zu zahlen, nach einem Satze von 8 Stunden täglich zu gewähren. ... Der Verklagte war folglich antragsgemäß zu verurteilen. Da die Auslegung des § 10 Ziffer 5 des Tarifvertrages von grundsätzlicher Bedeutung ist, so hat das Gericht das Urteil für berufsungsfähig erklärt. Demgemäß war das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. (§ 82 ZPO.) gez. Lindner.“

Urteil erteilt Lohnsumme beträgt 2741,12 M. Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Kollegen niemals dem Unternehmer etwas unbefehles unterschreiben dürfen. Sehr oft müssen sie dann zu ihrem Schaden erfahren, daß sie sich mit ihrer Unterschrift aller Rechte begeben haben. — Die Jugendabteilung entwickelt sich in erfreulicher Weise, ihr gehören jetzt 117 Kollegen an, darunter 51 Lehrlinge. Die Verammlungen hätten besser besucht sein können. Die Tätigkeit der Bauarbeiterprüfungskommission, durch die Baugewerkschaft selbst unterstützt, wurde für durch die Bauarbeiter als erfolgreich anerkannt. Die Oster die konnten durch 7 Tage Streik ihre Löhne um 12,3 die Stunde verbessern. Der Reichstarif für die Stuhlfabrikate wurde bisher abgelehnt. Für die Stallarbeiter auf der neuen Rheinbrücke wurde zu dem Tariflohn eine Zulage vereinbart, und zwar bis 5 m Zins 25 %, bis 10 m 35 % und über 10 m Zins 40 %. Die Firma Bauwens weigerte sich, bei der Ummauerung des Reichstalles die Höhenzulage von 20 % zu zahlen. Nach halbjähriger Arbeits-einstellung erklärte sich die Firma zur Zahlung bereit, auch zahlte sie die ausgeschiedenen Lohnsummen. — Aus dem Kassendbericht war zu ersehen, daß die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse mit 53.008,25 M. abschlossen. Die Lokalhilfe nahm ein 24.111,87 M. sie gab aus 16.466,33 M. Ein Antrag der Jahreshilfe Rippes, die „Sozialistische Republik“ als Publikationsorgan zu bestimmen, wurde durch Uebertragung zur Tagesordnung erledigt. Ein Antrag des Vorstandes, monach in Zukunft sachliche Anträge an die Verbandstage und Bundestage ohne weiteres durch den Vorstand weitergeleitet werden können, wurde angenommen.

Kolleg. Unsere gut besuchte Jahreshauptversammlung fand am 26. November statt. Der Unterbezirksleiter Kollege Krowas, Straßburg, sprach über das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Nach der Aussprache beantragte er dann verschiedene Anträge, hauptsächlich wies er noch auf das Arbeitsvertragsgesetz hin. Die nach dem Vorstandsbericht vorgekommene Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl des gesamten Vorstandes. Zum Schluß wurden noch Bundesangelegenheiten besprochen. Es gab Schlußwort. Seitdem die Arbeitsgerichte in Tätigkeit sind, scheinen sich die Unternehmer immer mehr ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitern klar zu werden. Allerdings bedarf es dabei häufiger Nachhilfe. So batte unter Vorlesender vom Maurermeister Schulze bezüglich die Zahlung des Tariflohnes für Kalk- und Steinträger verlangt, wiewohl er sich dessen, so müsse der Kalkweg beschriften werden. Darauf antwortete Herr Schulze, da Nachzahlung vom 1. Juli an verlangt wurde, er müsse sich erst bei seinem Vorstand in Ettenal erkundigen, ob er dazu verpflichtet sei. Wenn man annehme, daß der Kalkweg entlassenen Verzeigeten Kalken wolle, müge man das tun. Darauf schrieb ihm unser Vorsitzender, mit der Einreichung der Klage noch 3 Tage warten zu wollen; er verlängerte die Wartezeit bis

zum 10. Oktober. Vollmacht zur Klageerhebung habe er bereits. Herr Schulze antwortete dann am 14. Oktober, nach der ihm gegebenen Auskunft hätten Steinträger auf Gehaltelohn Anspruch, wenn sie 3 Tage hintereinander schwere Lasten getragen hätten. Die Klageantragsteller sollten eine Auffstellung ihrer Ansprüche einreichen. Die bereits gezahlten Zuschlag von 6,3 die Stunde werden er aber jedem wieder abziehen, der weniger als 3 Tage seine Lasten getragen habe. Im übrigen ließ Herr Schulze, er müsse das nun aus der eigenen Tasche bezahlen. Vielleicht ist durch Vergleich zu einer Regelung der Angelegenheit zu kommen, das Klagen hätte keinen Zweck. Inzwischen hatte aber unser Vorsitzender bereits Klage beim Arbeitsgericht eingereicht. Er teilte dies Herrn Schulze mit und machte ihm den Vorwurf, seinen Lügen am 21. Oktober die Differenz auszugeben, dann werde die Klage zurückgezogen. Darauf schrieb Herr Schulze zurück, er wolle zahlen, allerdings lägen in den Angaben der Leute einige Fehler, er wolle nach seinen Büchern die Sache in Ordnung bringen. Darauf wurde die Klage zurückgezogen, die Kalk- und Steinträger kamen zu ihrem Recht. — Dieser lebhaft Briefwechsel sollte eine Warnung sein für jene Kollegen, die von der gewerkschaftlichen Tätigkeit und von Kollegialität noch wenig wissen. Wer organisiert ist, der verlangt sein Recht. Organisiert Euch und strebt vereint mit uns das gleiche an!

Aus den Fachgruppen

Asphaltierer. Barmen-Eisberfeld. Unsere Fachgruppe hielt am 5. November eine gut besuchte Versammlung ab. Kämpfer be sprach Tariffragen. Nach eingehender Aussprache wurde gegen eine Stimme beschlossen, den Lohnstarif am 1. Januar zu kündigen. — Darauf sprach Ledowski über das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Ledowski wurde dann beauftragt, bei den Unternehmern vorstellig zu werden, daß auf den Arbeitsstellen, wo die Arbeit länger als 5 Tage dauert, ein Unterrichtsraum geschaffen wird. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Hamburg. Unsere Fachgruppe hielt am 1. Dezember eine gut besuchte Versammlung ab. Zunächst wurde der Bericht des Schlichtungsausschusses entgegengenommen. Die bei der Hamburger Firma Malchow beschäftigten Kollegen, die Grundwasserdrückungen und Klobearbeiten bei der Untergundbahn auszuführen hatten, forderten für diese Arbeiten, die nicht unter dem Titel Asphaltarbeiten fällt, eine entsprechende Lohnverbesserung. Die Firma lehnte ab, obwohl sie den von der Berliner Firma Malchow geübten Arbeiter anstandslos den für diese Arbeit festgesetzten Tariflohn zahlte. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, so daß der Schlichtungsausschuss angeufen werden mußte. Als Sachverständige waren für die

Firma der Vertreter des Stammbaus Malchow in Stafffurt, für die Belegschaft Kollege Link, Berlin, erschienen. Der Schlichtungsausschuß erklärte die Dichtungsarbeiten als eine Arbeit, die unter unsern Tarifvertrag fällt, weil sie in den letzten Jahren bei verschiedenen Firmen zu dem Lohn der Spaltlerer und deren Hilfsarbeiter ausgeführt worden sind. An der Aussprache beteiligten sich Har-der, Capella, Frankenhäuser und Link; letzterer kritisierte das Verhalten einiger Kollegen, die bei einer Firma die Dichtungsarbeiten für den Spalt-arbeiterlohn ausgeführt hatten, dabei allerdings nach Rücksprache des Vorarbeiters mit dem Vertreter der Firma statt 8 Stunden 9 Stunden je Tag „schreiben“ durften. Eine Aussprache über den Tarifvertrag, dessen Dauer am 31. März 1928 abläuft, ergab den einstimmigen Beschluß, ihn zu kündigen. — Darauf hielt Link einen Vortrag über „Unsere Wirtschaft, ihre Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Spaltindustrie im Straßenbau“.

Feuerungs- und Schornsteinmaurer.
Schiedspruch wegen der Arbeitszeit. Unter dieser Überschrift lesten wir in der Nummer 48 des „Grundstein“ das Zusammenkommen des Schiedsrichters über die Auslegung des § 3 Abschnitt 8 des Reichstarifvertrages für Feuerungs- und Schornsteinmaurer. Dabei ist in dem veröffentlichten Schiedspruch statt „beschäftigten Facharbeiter“ geschrieben „Beschäftigten“. Wir veröffentlichten deshalb diesen Schiedspruch noch einmal, er lautet: „Die in § 3 Ziffer 8 des Reichslohn- und Arbeitsstarifvertrages für feuerungs-technische Arbeiter vom 25. Mai 1927 festgelegte Bestimmung über die Zulässigkeit von Mehrarbeit hat nur im Bezug auf Arbeitsstellen, wo die Mehrzahl der beschäftigten Facharbeiter aus auswärtigen Facharbeitern besteht. Bestimmung für die Mehrarbeit ist das Einverständnis des Arbeitgeber und der Mehrheit der Facharbeiter der betreffenden Baustelle im Einvernehmen mit dem Bauleitenden. Das Einverständnis des letzteren kann durch die tatsächlichen Schlichtungsinstanzen ersetzt werden.“

Glaser.
Dresden. In der gut besuchten Versammlung am 26. November hielt Leipzig einen Vortrag über „Die Berufverhältnisse im Glasergewerbe der Bezirke Sachsen und Thüringen“. Zunächst übermittelte er die Grüße der Breslauer Kollegen, die dankend erwidert wurden. Darauf schloß er ausführlich die Tarif- und Organisationsverhältnisse, ging dann auf die Arbeitsmethoden und auch auf die Lehrlingsfragen näher ein. — Die Aussprache war ziemlich reger. — Die Glaserzwangsinnung hat den Vorschlag gemacht, den bisherigen Lehrlingsprüfungsamt nunmehr als Gesellenamt anzuerkennen. Darüber soll nochmals eine Aussprache mit der Innung herbeigeführt und alle Bedingungen schriftlich geregelt werden. Andernfalls soll der Gesellenamt nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden. Zu Mitgliedern eines Fachrates der Berufsschulen sind Wigand und Heischel ernannt worden. Zur Kontrolle im Arbeitsamt soll Kauls wieder beauftragt werden. Ferner wurde beschlossen, im nächsten Jahre die Versammlungen wieder wie bisher monatlich jeden Sonnabend nach dem 22. Tag im Monat abzuhalten. Nachdem das Werbematerial für die Lehrlinge verteilt, zur tatkräftigen Mitarbeit aufgefordert sowie auf den Bundestagsbeschlüß hingewiesen war, wonach alle in Glaserbetriebe beschäftigten Arbeiter, die nach den Bedingungen unseres Tarifvertrages beschäftigt werden, sich dem Deutschen Baugewerksbund anzuschließen haben, wurde die Versammlung geschlossen.

Jolierer.
Berlin. In der Versammlung am 24. November sprach Kollege Schöde über das Erwerbslosenversicherungsgesetz und dessen praktische Auswirkung. Dann wurde eingehend über den Arbeitsnachweis gesprochen. Da die Bildung eines paritätischen Arbeitsnachweises an den ins Sinnlose verfallenden Bestrebungen der Unternehmer geknüpft ist, so besteht die Möglichkeit, daß unser Arbeitsnachweis, der sich bisher gut bewährt hat, dem städtischen Arbeitsnachweis angegeschlossen wird. Die Unternehmer verlangen zur Bildung eines paritätischen Arbeitsnachweises den Ausschluß des Benutzungszwanges für die Unternehmer und die Einteilung der Jolierer in 4 Klassen; zu diesem Zweck sollte der Fachgruppenobmann namentliche Listen anfertigen, aus denen die Klassifizierung jedes einzelnen Jolierers klar zu ersehen ist; ferner sollte jeder Jolierer von der Fachgruppe mit einer Legitimationskarte ausgestattet werden, aus der seine Klassifizierung zu ersehen ist. So sehr die Kollegen an ihrem alten Arbeitsnachweis hängen, so waren sie sich doch darüber einig, daß ein Eingehen auf diese Forderungen unbedenklich ist. — In Anbetracht der immer weiter werdenden Lebenshaltung wurde beschlossen, eine Lohnverbesserung zu fordern. Zum Schluß ermahnte Kollege Lodenitz, in der Werbung für die Organisation unermüßlich fortzufahren; der beste Schutz gegen die Angriffe der Unternehmer ist das reifliche Aufgehen aller Jolierer im Baugewerksbund.

Töpfer und Fliesenleger.
Achtung, Ofenformler! Die Racheplanfirma Caolin de Les in Hagenau im Elsaß versucht, durch falsche Versprechungen Ofenformler heranzulocken, um hinterher die versprochenen Löhne nicht zu zahlen. Wir warnen vor Arbeitsaufnahme bei dieser Firma.

Berlin. In dem Gesellenamt der Töpferinnung wurden folgende Kollegen gewählt: Otto Kronfeld, Emil Rowand, Paul Gehre und Gerhard Pufemann. Als Ersatzmänner fungieren Willi Rabitzki, Willy Segert, Anton Reichenberg und Hermann Regenber. Wenn nun auch der Gesellenamt als ein alter Innungssohn anmutet, so haben uns doch die letzten Vorgänge in der Lehrlingsfrage gezeigt, daß wir alle uns gebotenen Rechte wahrnehmen müssen. — In der letzten Versammlung der Töpfer beauftragte Kollege Dreher über die jüngste Entscheidung der Zentral-Schlichtungskommission. Demnach wird eine Klage als Abzugsstempel nur mit dem Höhenzuschlag auf Abzugsstempel über 15 Zentimeter bemerkt. Die Kollegen, die auf dem Bauteil stetig bei den Firmen Spitzer und

Otto Herde gesetzt haben, müssen sich den Rumbrenner bezahlen lassen. Die Firma Ollow weigert sich dessen, weshalb ein Schiedspruch eingeholt werden muß. Leider brauchen die Kollegen immer unendlich viel Zeit, um die unterschriebene Prozeßvollmacht der Organisation zuzufügen. Die Kollegen wurden aufgefordert, wenn in Zukunft irgendein Unternehmer die Bezahlung einer Tarifposition hinzuziehen versuchen sollte, bis der Bau fertig ist, daß dann der Bauvertrauensmann sofort eine spezialisierte Liste mit den einzelnen Forderungen aufstellen und diese zusammen mit unterschriebener Prozeßvollmacht der Organisation zustellen muß. Dieses Verfahren ist beispielsweise überall dort anzuwenden, wo die Bezahlung des Sockels nach der Unterkante verweigert wird. Die Zentral-Schlichtungskommission hat in diesem Sinne entschieden. In jedem Weitergehensfall ist auch sofort die Organisation zu benachrichtigen, damit eine kleine Kommission an Ort und Stelle die Forderung nachprüfen kann. Nachdem Dreher zu dem neuen Gehaltswort zum Strafgesetz gesprochen, wurde einstimmig eine Entschädigung angenommen, in der energisch protestiert wird gegen den neuen Strafgesetzwort, weil er geeignet erscheint, Lohnbewegungen unmöglich zu machen und deren Führer mit schweren Freiheitsstrafen zu bedrohen. Es wird aufgefodert, daß sich alle Gewerkschaften diesem Protest anschließen und eine energiegelbe Abwehraktion einleiten. Die Heilstechnischen Abende waren am 28. November und 9. Dezember; der nächste ist am 20. Dezember. Nach Weihnacht wird Herr Kantor Gerlich einen Lichtbildervortrag halten. — Der Zweck des Heilstechnischen Kurzes war bis jetzt gut. Im Durchschnitt haben 46 Kollegen daran teilgenommen.

Ohne Pflichten keine Rechte!
Für die Woche vom 11. bis 17. Dezember ist der 51. Bundesbeitrag für 1927 zu zahlen.

Creußen bei Wapernitz. In der Ofenfabrik Siefert sind ernsthafte Differenzen ausgebrochen. Der Fabrikant setzt den Lohn für bestimmte Fachstellen willkürlich herab. In diesem Betrieb ist es üblich, daß alle Nebenarbeiten, die in allen anderen Betrieben Wapernitz von Hilfsarbeitern gemacht werden, von den Ofenformern selbst ausgeführt werden müssen. Für diese Nebenarbeiten erbielten die Formier für jede Kachel 1 z mehr. Dieser Zuschlag soll nun nicht mehr gezahlt werden. Von der Organisationsleitung darauf aufmerksam gemacht, daß der Abzug unzulässig ist, erklärte der Fabrikant, wenn es nicht passe, könne gehen. An den Kollegen liegt es, dem Unternehmer zu beweisen, daß er Verträge nicht ungefragt brechen darf. Der Zugang von Ofenformern nach der Firma Siefert ist so lange fernzuhalten, bis sie die Lohnüberabteilung zurücknimmt.

Jittau. In einem Bericht der Fliesenlegerfachgruppe Dresden in Nummer 48 des „Grundstein“ wird gesagt, daß ehemalige Jittauer Kollegen den Dresdener Fliesenlegertarif unterbleiben und die Arbeitszeit über-schreiten. Wir stellen demgegenüber fest, daß in der Baugewerkschaft Jittau nur zwei Fliesenleger beschäftigt sind. Beide sind auch Mitglieder unseres Bundes und haben ihre Organisationszugehörigkeit nicht unterbrochen. Uns ist auch nicht bekannt, daß sie den Tarif unterboten oder die Arbeitszeit überschritten hätten. Uns ist nur bekannt, daß eine Dresdener Firma im Großplumauer Gebiet einen Auf-trag angenommen hat, dessen Ausführung sie aber einer andern Firma übertrug. Bei dieser Firma standen jene beiden Bundeskollegen in Arbeit. Wir haben persönlich festgestellt — bei einem Kollegen nach der Lohn- und Be-rechnungsliste — daß der Verdienst laut Tarif berechnet worden ist. Im übrigen führen unsere Ofenmacher die Fliesen-legerarbeiten größtenteils selbst aus, wobei sie sehr großen Wert auf die Einhaltung des Tariflohnes und der vertrag-lichen Arbeitszeit legen.

Kandelzweiger stellt ein Paul Gochel, Glaserberger Schamotte- und Steinabrit, Diersberg 1, Wilsenberger, Gedöhlitz.

Internationale Bauarbeiterbewegung

(B-I) Großbritannien. Der Maurerverband war vor drei Jahren aus der National Federation of Building Trades Operatives (N.F.B.T.O.) ausgetreten, wodurch er auch die Mitgliedschaft in der Bauarbeiter-Internationale verlor. Als Grund für den Austritt wurde der wenig zufriedenstellende Aus-gang des großen Bauarbeiterkampfes im Jahre 1924 ange-gelassen. — Auch der Umstand, daß es der N.F.B.T.O. nicht gelungen war, die Bezahlung der durch Witterungs-unbill verlorengegangenen Arbeitszeit durchzusetzen, wurde ihr als Schwäche angekreidet. Die Maurer wollten beweisen, daß sie diese Angelegenheit allein besser er-lösen können; gelungen ist ihnen dieser Beweis allerdings nicht. Der tatsächliche Grund für die Trennung der Maurer von den übrigen Bauarbeitern war die irrtümliche Meinung, daß der Maurerverband ohne „Ballast“ besser fahren werde. Bei den Lohnverhandlungen im vorigen Jahre zeigte sich, daß der alleinbestehende Maurerverband ohne Mitwirkung der N.F.B.T.O., keine Lohnverhand-lungen führen konnte und daß er auch keinen Einfluß auf das Nationale Lohnamt hatte. Diese Tatsache und die energische Haltung der N.F.B.T.O., und schließlich die Einsicht vieler Mitglieder des Maurerverbandes führten zu dem Beschluß, unter den Mitgliedern eine Urabstim-mung über den Wiedereintritt in die N.F.B.T.O. und über die Wiederbeteiligung am Nationalen Lohnamt zu veranstalten. — Die Urabstimmung ist vorgenommen worden. Allerdings war die Beteiligung sehr knapp: von den etwa 45 000 Mitgliedern haben nur rund 18 000 ge-stimmt. Für den Wiedereintritt in die N.F.B.T.O. stimmten 8667, dagegen 4140 Mitglieder. Danach werden die Maurer in Zukunft wieder gemeinsam mit den übrigen Bauarbeitern für die Verbesserung der Lebenshaltung der gesamten Bauarbeiterschaft Großbritanniens eintreten. Wir freuen uns dessen und hoffen, daß die Stuckatureur, die aus den gleichen Gründen wie die Maurer die N.F.B.T.O. verlassen, ebenfalls bald wieder dem Weg zur Gemeinsamkeit finden werden.

Vom Bau

Malen. (Ebd. (cher Unfall.) Der Kollege Friedrich Streicher stürzte am 19. November aus 12 Meter Höhe ab. Er war sofort tot. Beschäftigt war er bei der Firma Johs. Rupp, Baugeschäft, am Fabrikneubau der Firma Gebr. Walker in Alen. In dem Bau hat es an den nötigen Unfallverhütungsmitteln gefehlt.

Mechos. Am 30. November ereignete sich am Bau der Witwe Vogt ein größerer Unfall, der seine Ursache in dem ungenügenden Gerüstmaterial hat. Frau Vogt hatte sich für die Errichtung eines Zweifamilienhauses vom Dorfe einen Kräfte herbeigeholt, der trotzdem die Außenwände nur einen halben Stein stark sind, auf die aufgesteigten. Schon die einen halben Stein starke Wand war zum Tragen des Gerüsts zu schwach; hinzu kam noch, daß das Gerüst ein Bindegerüst und weder mit Kreuzen noch mit Schwermern versehen war. Man hatte schon die vierde Rüstung erreicht. Als nun das Baumwerk einsetzte, brach das schlotterige Gerüst zusammen, obgleich es nicht mit Baustoffen belastet war. Der Meister und zwei anderer Kollegen saßen 5 Meter in der Tiefe. Ein Kollege erlitt eine Oberextremitätenfraktur, der andere Gefäßverletzungen und der Unternehmer zog sich eine leichte Gehirnhautentzündung zu. — Nachdem die Baupolizei alles in Augenschein genommen hatte, wurde das Weiterarbeiten freigegeben. — Es ist unbedingt nötig, daß die Behörden schon dann einschreiten, wenn ein Unternehmer einen Bau mit ungenügendem Gerüst ausführen will. Unsern Kollegen rufen wir zu: Beachtet die Unfallverhütungsvor-schriften!

Frankfurt a. M. (Bautenkontrolle.) Die Bauarbeiter-Schlichtungskommission kontrollierte in der ersten Oktoberwoche 192 Baustellen. In 71 Bauten fehlten die Unfallverhütungsvorrichtungen und in 67 Bauten waren die behördlichen Schutzbestimmungen nicht ausgeführt. Zum Bau der Gerüste wurden an 5 Baustellen Nichtfacharbeiter verwendet. In 3 Arbeitsstellen fehlte Gerüstholz. Von den 131 Gerüsten waren 40 % sehr mangelhaft. 10 Gerüste waren nicht genügend abgesteift. In 19 Gerüsten fehlten Geländer und Sochebretter, an 23 fehlte ein ordnungsmäßig abgedecktes Gerüst unter dem Arbeitsgerüst. Auf 8 Gerüsten, wo über die Hand gemauert wurde, fehlte das Schutz- und Fanggerüst. 12 Kellerdecken wurden nicht sofort abgedeckt. In 25 Rohbauten waren die nach Außen führenden Öffnungen nicht abgepuffert. In 28 Baustellen wurden Nachbesserungen, teils vom Sängergesetz, teils vom Standgesetz, ausgeführt. In 17 Baustellen war der Aufzug mangelhaft umkleidet, an 2 Baustellen fehlte über dem Einlaßplatz das Schutzdach, an 17 Stellen auf den Laufbrücken, Gerüsten und Treppen die Geländer und Sochebretter, an einer Baustelle fehlte ein Podest zum Ausruhen der Träger und an vielen Bauten waren die Leitern sehr schlecht. In 28 Bauten fehlte die Abdeckung um das Herabfallen von Baustoffen zu verhindern. Zum Schutze der unten auf dem Bauplatz Beschäftigten war unter den Ständergerüsten kein Schutzdach angebracht. Eine Winde hatte keine Bremsvorrichtung. In 4 Baustellen fehlte das Trinkwasser. Die Baupolizeibehörde hat 23 wichtige Baustellen nicht kontrolliert. In 66 Baustellen war die Kontrolle sehr unbestimmt. Zur Mitwirkung bei der polizeilichen Beaufsichtigung sind vier Baukontrolleure aus den Kreisen der Bauarbeiter ange-stellt. Von den Behörden sind 23 Baustellen überhaupt nicht kontrolliert worden. Bei 66 Baustellen war die Kontrolle nicht kontrollierbar; bei 73 Baustellen ist wesentlich einmal kontrolliert worden. 13 Baustellen sind aller 14 Tage und 3 Baustellen monatlich einmal kontrol-liert worden. 7 Baustellen hatten keinen Unterkerfungsraum; 13 Baubanden waren nicht mit luftdichten Wänden versehen, 5 hatten kein wasserdichtes Dach und 11 Baubanden hatten keine Fenster. In 28 Baubanden konnten die Fenster nicht geöffnet werden. 7 Baubanden hatten keine verschließbare Tür und 16 hatten Zement- oder Steinbelag als Fußboden. Von 185 Baubanden hatten nur zwei einen verschließbaren Schrank zum Aufbewahren der Kleider und Werkzeuge. 6 Baubanden hatten keine Tische, 4 Baubanden hatten nur mangelhafte Tischflächen, in 3 Unterkunftsräumen war keine Sitzgelegenheit und in 3 Baubanden war sie sehr mangelhaft. Spundnäpfe waren nur in 3 Unterkunftsräumen vorhanden. In 37 Fällen dienste der Aufenthaltsorte noch als Lagerraum und 56 Baubanden hatten noch keinen Heizbaren Ofen. In 6 Baustellen waren die Baubanden unzulänglich, 13 Baubanden wurden in einem sehr schmutzigen Zustand angetroffen. Auf 39 Bauten fehlte der Verbandkranz und 11 Ver-bandskranz waren sehr mangelhaft. Die Anleitung zur ersten Hilfeleistung war an 62 Baustellen nicht vorhanden. Auf 82 Baustellen gab es keine Personen, die zum Sanitätsdienst zur ersten Hilfeleistung befähigt gewesen wären. In 8 Bauten fehlten die Aborte, an 12 Baustellen waren sie nicht gegen Einstich abgepuffert, 7 Klosetts hatten kein wasserdichtes Dach und 15 keinen dichten Fußboden. Kaffeische wurden noch auf 10 Aborten angetroffen. Auf 2 Baustellen wurden die Gruben nicht entleert und 74 Aborte waren nicht desinfiziert. An vielen Baustellen ent-fiel auf 40 bis 60 Arbeiter nur ein Abort; sie wurden auch allgemein in einem unreinen Zustande angetroffen. Kontrolliert wurden ferner 93 Baustellen, an denen Weibhinderarbeiten ausgeführt wurden. Mit Ausnahme einer einzigen Baustelle fehlten an sämt-lichen 92 Arbeitsstellen die Unfallverhütungsvorrichtungen. In einer Arbeitsstelle wurden die Gerüste von Nichtfacharbeitern hergestellt, an einer Arbeitsstelle fehlte Gerüstholz, 3 Gerüste waren nicht genügend abgesteift und ver-schwärzt, auch waren Geländer und Sochebretter teil-weise mangelhaft, die Schutzgerüste fehlten an 17 Stellen. Bei einer von außen ausgeführten Dacharbeit war das Gerüst sehr mangelhaft. Der Materialtransport wurde an 20 Gerüsten mit Jagelstein bewerkstelligt, die an vielen Stellen schabhaft waren. 5 Gerüstleitern waren nicht ge-nügend befestigt, an 5 Leitern waren die Sprossen sehr

